

[REDACTED]

[REDACTED]

An das
Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

Halle, 22.02.2021

Betreff: IFG-Anfrage wegen Impffortbildung bei der Thüringer Ärztekammer

Klage

von [REDACTED]
- Kläger

gegen

die Landesärztekammer Thüringen, Postfach 100740, 07707 Jena
- Beklagte

wegen Informationsfreiheit (ThürTG).

Ich beantrage:

1. Den Widerspruchsbescheid der Landesärztekammer vom 03.02.2021 zum Aktenzeichen 835/2020/SO aufzuheben.
2. Die Beklagte zu verpflichten, mir - dem Kläger - die Unterlagen zu den Vorträgen von Gerrit Hesse auf der Impffortbildung 2019 gemäß IFG-Antrag vom 28.07.2020 zu übersenden.

1 Sachverhalt

• [REDACTED]

- Auf Nachfrage erhielt ich am 09.09.2020 einen auf den 24.08.2020 datierten Ablehnungsbescheid.
- Am selben Tag widersprach ich dem Ablehnungsbescheid mit folgender Begründung:

Aus Ihrer Antwort kann ich nicht entnehmen, warum die Vortragsunterlagen keine amtlichen Informationen im Sinne des Thüringer Transparenzgesetzes sein sollen. Ebenso fehlt mir die Angabe eines entsprechenden Ausnahmetatbestandes gemäß Transparenzgesetz.
- Am 22.09.2020 wurde ich bei einer damit zusammenhängenden Anfrage an die Kassenärztliche Vereinigung unter Berufung auf §10 ThürTG ebenfalls zurück an die Landesärztekammer verwiesen.⁴
- Nach wiederholten Nachfragen meinerseits und entsprechend vielen Vertröstungen seitens der Ärztekammer erhielt ich am 04.02.2021 den Widerspruchsbescheid. Mit diesem versagt mir die Beklagte die Herausgabe der von mir angefragten Vortragsunterlagen.

Die gesamte Korrespondenz lässt sich auf der Plattform FragDenStaat⁵ nachvollziehen und ist dieser Klageschrift als Anlage beigelegt.

2 Rechtliche Würdigung

Der Bescheid der Beklagten vom 24.08.2020, Az. 835/2020/SO in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.02.2021, Az. 835/2020/SO ist rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit der mit E-Mail vom 28.07.2020 begehrte Informationszugang abgelehnt wurde.

Ich habe gegen die Beklagte einen Anspruch auf Übersendung der Vortragsunterlagen von Gerrit Hesse auf der Impffortbildung 2019 aus § 9 Abs. 1 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Informationszugang liegen vor. Die Beklagte ist laut eigenem Briefbogen eine Körperschaft öffentlichen Rechts und unterliegt damit dem Thüringischen Transparenzgesetz. Dies bestätigt die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid.

Die Vortragsunterlagen liegen der Ärztekammer vor. Zum einen wurde dies von der Beklagten nicht bestritten, zum anderen wurden diese Unterlagen den Fortbildungsteilnehmern bereits zur Verfügung gestellt. Daher handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne des § 3 (1) 1. ThürTG.

⁴<https://fragdenstaat.de/a/192992>

⁵<https://fragdenstaat.de/a/193655>

Ebenfalls habe ich Auskunftsanspruch vermöge des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Impfstoffe sind Verbraucherprodukte, die gesundheitliche Risiken in sich bergen. Daher stehen mir umfangreiche Auskunftsrechte gemäß § 2 VIG zu. Die Titel der Vorträge von Gerrit Hesse legen nahe, dass sich in seinen Vorträgen Informationen bezüglich Impfstoffen finden, die dem VIG unterfallen.

2.2 Nichtvorliegen von Ausnahmetatbeständen

Dem Anspruch steht kein Ausnahmetatbestand entgegen. Die im Widerspruchsbescheid angedeuteten Ausnahmetatbestände bleiben wagen und ihnen ließe sich leicht abhelfen, wie ich gleich zeigen werde.

2.2.1 Zurechnung der Informationen

Im Widerspruchsbescheid unter „Rechtliche Wertung“ im Absatz 3 führt die Beklagte aus, dass die Vorträge von Gerrit Hesse dem Verwaltungshandeln der Landesärztekammer nicht zuzurechnen seien, und dass die Unterlagen nur für die Teilnehmer der (kostenpflichtigen) Fortbildungsveranstaltung bestimmt seien. Dies ist jedoch nicht maßgeblich. Maßgeblich ist nur, ob die von mir angefragten Unterlagen der Ärztekammer vorliegen (offenkundig ja) und ob weitere Regelungen der Herausgabe entgegenstehen (nein, dazu gleich mehr).

2.2.2 Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Im Absatz 4 suggeriert die Beklagte in Bezug auf §13 ThürTG, dass durch die Herausgabe der Unterlagen unzulässig personenbezogene Daten öffentlich werden würden und dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt werden würden.

Zu ersterem führt die Beklagte nicht aus, welche Art schützenswerte personenbezogene Daten die Vorträge enthalten. Selbst wenn sie welche enthielten, so ließen sie sich vor Herausgabe schwärzen.

Zu zweiterem führt die Beklagte nicht aus, wessen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wie und warum verletzt werden würden. Die allgemeine Behauptung reicht für eine Ablehnung nicht aus. Zutreffend führt die Beklagte aus, dass die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dem Konkurrenzschutz diene. Jedoch ist nicht erkennbar, mit wem die Landesärztekammer oder die Behörde des Vortragenden (hier: das Gesundheitsamt Erfurt) in Konkurrenz stehen sollen. Falls die Vorträge tatsächlich schützenswerte Geheimnisse privatwirtschaftlicher Unternehmen enthielten, so ließen sich auch diese vor Herausgabe schwärzen.

2.2.3 Geschäftsmodell der Fortbildungen

Weiter in Absatz 4 legt die Beklagte das Geschäftsmodell der Landesärztekammer und der Akademie für ärztliche Fortbildung bezüglich der Fortbildungen dar und erklärt, dass eine Herausgabe der Vortragsunterlagen dieses Geschäftsmodell gefährden würde. Dem muss ich folgendes entgegenhalten: Eine Anfrage nach Transparenzgesetz muss keine Rücksicht auf ein

von der Landesärztekammer und der Akademie für ärztliche Fortbildung gewähltes Geschäftsmodell (nämlich „Vortrag gegen Teilnahmegebühr“) nehmen. Da der Vorläufer des Thüringer Transparenzgesetzes, das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz, seit 2012 in Kraft ist, müssen vielmehr Landesärztekammer und Akademie für ärztliche Fortbildung ein Geschäftsmodell wählen, welches auch unter einem bestehenden Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz funktioniert.

Desweiteren sehe ich selbst das bestehende Geschäftsmodell durch meine Anfrage nicht gefährdet. Meine Anfrage richtet sich auf eine bereits abgeschlossene Veranstaltung von 2019. Dieser können durch meine Anfrage keine Teilnehmer mehr entgehen. Die Beklagte mag hierauf einwenden, dass die Vorträge in ähnlicher Form jedes Jahr wiederholt werden. Dann dürfte man aber fragen, wieso für die immer gleiche Veranstaltung und den gleichen Teilnehmerkreis immer neue Teilnehmergebühren erhoben werden. Ich erwarte, dass Teilnehmer nicht nur für die Vortragsunterlagen die Teilnehmergebühr entrichten, sondern auch

- um den Verlauf der Vorträge mit Fragen beeinflussen zu können,
- um mit dem Vortragenden ins Gespräch zu kommen,
- um andere Teilnehmer kennenzulernen oder wiederzutreffen,
- um die Teilnahme an Fortbildungen abzurechnen, zu denen manche öffentlich Bedienstete verpflichtet sind.

Gäbe es keine Vorzüge einer Präsenzveranstaltung gegenüber dem reinen Herausgeben der Vortragsunterlagen, so könnte die Ärztekammer die Präsenzfortbildungen tatsächlich zugunsten der Verteilung einer Materialsammlung abschaffen. Damit würden sich auch die Kosten erheblich senken lassen.

Nicht zuletzt könnte die Ärztekammer für eine Auskunft sogar eine Gebühr von mir verlangen – selbst wenn das nicht im Sinne der Bürgerfreundlichkeit wäre. Wenn die Ärztekammer selbst dann noch ihr Geschäftsmodell bedroht sähe, könnte sie mir überdies die Veröffentlichung der ausgehändigten Unterlagen untersagen – auch das ganz sicher nicht im Sinne von Bürgernähe, aber möglich wäre es. Dies sollen aber nur hypothetische Betrachtungen bleiben. Es bleibt dabei, dass ein von der Ärztekammer bevorzugtes Geschäftsmodell kein Ausschlussgrund nach dem Transparenzgesetz ist. Die Beklagte untermauert ihre entsprechende Ansicht denn auch nicht mit einer Gesetzesstelle.

2.2.4 Urheberrecht

Zuletzt bemüht die Beklagte im Absatz 5 das Urheberrecht. So einfach, dass der Urheber die Herausgabe seines Werkes via Urheberrecht unterbinden kann, ist es jedoch nicht. Da jede amtliche Information einen Urheber hat, würde es damit das Transparenzgesetz in Gänze konterkarieren. Der Thüringer Verwaltung ist das Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Transparenzanspruch durchaus bewusst. So schreibt sie auf der Eingangsseite des Transparenzportals:⁶

⁶<https://verwaltung.thueringen.de/web/guest/ttp>

Auf das Bestehen etwaiger Urheberrechte und Lizenzen wird ausdrücklich hingewiesen.

Das heißt, dass im Transparenzportal von Thüringen durchaus urheberrechtlich geschützte Werke zu finden sind, aber auch, dass Urheberrechtsschutz selbst der Veröffentlichung auf dem Transparenzportal nicht pauschal entgegensteht.

Die Beklagte übersieht, dass das Bundesverwaltungsgericht Leipzig im Jahre 2015, also ein Jahr nach dem von ihr zitierten Beschluss des OLG Frankfurt, festgestellt hat, dass ein Urheberrechtsanspruch auf im Dienst erstellte Werke dem Informationszugangsanspruch nicht entgegensteht. (Urt. v. 25.06.2015, Az.: BVerwG 7 C 1.14) Damals wurde die Herausgabe des sogenannten „UFO-Gutachtens“ und mehrerer von Karl Theodor von und zu Gutenberg beauftragter und zitierter Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages verhandelt. Der Bundestag wollte das Urheberrecht dagegen stellen, aber das Bundesverwaltungsgericht hat dem eine klare Absage erteilt. Da es nur um eine Herausgabe an den Antragssteller ging, war die Herausgabe keine Veröffentlichung im Sinne des Urheberrechts, und das Urheberrecht stand der Herausgabe nicht im Wege. So verhält es sich auch im vorliegenden Falle.

Aus den Leitsätzen dieses Urteils:

» ...

2. Ein Behördenmitarbeiter, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten ein urheberrechtlich geschütztes Werk geschaffen hat, räumt dem Dienstherrn in aller Regel auch die Nutzungsrechte ein, die der Dienstherr benötigt, um Zugangsansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz gewähren zu können.
3. Die informationspflichtige Behörde muss bei der Entscheidung über die Ausübung der ihr eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte gegenläufigen gesetzlichen Zielvorstellungen und daraus folgenden rechtlichen Verpflichtungen Rechnung tragen; ein genereller Vorrang eines der Behörde zugewiesenen Urheberrechts folgt aus § 6 Satz 1 IFG nicht.

«

Es bliebe also noch zu klären, ob Herr Gerrit Hesse seine Vorträge im Dienstauftrag seiner Behörde erstellt hat. Davon ist nämlich auszugehen, da es sich bei seinen Vortragsthemen genau um die Themen seiner Behörde handelt, und da er auf der Fortbildung in seiner Funktion als Mitarbeiter des Gesundheitsamtes aufgetreten ist. Herr Hesse muss seiner Behörde für dienstlich erstellte Vorträge auch umfassende Nutzungsrechte eingeräumt haben. Dann darf und muss seine Dienstbehörde auch ohne sein Einverständnis Zugang zu seinen im Dienst erstellten Werken gewähren.

Zuletzt möchte ich bestreiten, dass es sich bei den Vorträgen von Gerrit Hesse überhaupt um urheberrechtlich geschützte Werke handelt. Die Vortragstitel lassen auf reine Sachinformationen ohne kreatives Element schließen und nur an diesen bin ich auch mit meiner IFG-Anfrage interessiert.

Im Übrigen ist Ziel des Urheberrechtsschutzes die Sicherung eines bestimmten Geschäftsmodells (salopp: „Lizenz zur Nutzung eines Werkes gegen Gebühr“) nicht aber die Verhinderung der Verbreitung von Informationen (= „Zensurheberrecht“).

2.3 Mängel des Widerspruchsbescheides

§10 (6) ThürTG verlangt:

Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags ist auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen.

Entsprechende Hinweise fehlten sowohl im Ablehnungsbescheid vom 24.08.2020 als auch im Widerspruchsbescheid vom 04.02.2021. Beide Bescheide waren daher formell fehlerhaft.

3 Weitere Anträge

Ich beantrage die Festsetzung des Streitwertes auf 130€, was laut Ärztekammer der Tagungsgebühr für das Impffortbildungsprogramm entspricht. Dies wäre der maximale noch rechtfertigbare Betrag, den die Ärztekammer als Gebühr für die Herausgabe der Vortragsunterlagen verlangen könnte.

Unterschrift



Anlage(n):

- Korrespondenz mit Thüringer Landesärztekammer extrahiert von FragDenStaat.de